

B e r i c h t

der

Eisenbahnkommission des Ständerathes über den zwischen der Schweiz, Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Staatsvertrag, betreffend die Bodenseegürtelbahn.

(Vom 15. November 1865.)

Tit. I

Schon in der Sitzung vom Dezember 1863 haben Sie diejenige Eisenbahnkonzeßion auf schweizerischem Gebiet konzeßirt, welche mit diesem Staatsvertrag in unmittelbarster Verbindung steht, resp. ohne denselben der Natur der Sache nach gar nicht ins Leben treten könnte. In jener Diskussion ist die absolute Nothwendigkeit eines Staatsvertrags, um die Zoll- und Post-, sowie die Anschlußverhältnisse mit dem Ausland zu reguliren, vorausgesehen worden, und es wurden für diese Unterhandlungen von den Rätthen dem Bundesrath sogar bestimmte Direktionen betreffend die Anschlußverhältnisse (Art. 13 des Eisenbahngesetzes) gegeben. Die Verhandlungen über den Anschluß an Oesterreich und Bayern datiren schon von viel früher, aus dem Jahr 1853, und nach mehrfachem Liegenlassen und Wiederaufnehmen ist endlich durch den guten Willen der sämtlichen Interessirten und die alle Anerkennung verdienende Ausdauer und Thätigkeit, namentlich auch der schweizerischen Abgeordneten, der vorliegende Vertrag zu Stande gekommen, welchen wir gleich der nationalrätthlichen Kommission und konform dem Antrag des Bundesraths, sowie der unbeanstandeten Schlußnahme des Nationalraths Ihrer Annahme empfehlen.

Die Artikel 1—13 behandeln die Zeitdauer der Erstellung der Bahn (3 Jahre); den genauen technischen Anschluß mit den einmündenden Bahnen; die Sicherung eines übereinstimmenden Baues mit der Rheinkorrektur; die staatlich polizeilichen Verhältnisse; im Artikel 23 werden auch die nur durch Oesterreich transsitirenden Personen von der Paßplackerei befreit.

Die Artikel 14 und 15 enthalten den Betriebsanschluß mit den schweizerischen Bahnen, und es ist der Vertrag der nach dieser Hinsicht von den Mächten gegebenen Begleitung gerecht geworden. Es ist die Gleichheit der Rechte aller Bürger der verschiedenen Staaten bezüglich der Tarife und Taxen im Prinzip festgestellt, und auch andern schweizerischen Bahnunternehmungen ist der Betriebsanschluß, wie er in der Schweiz durch Art. 13 und dessen Auslegung gegeben ist, gesichert. Ueber die Redaktion dieses Artikels ist eine vielfältige und detaillirte Korrespondenz gepflogen worden; und wenn die Kommission auch einer noch bestimmtern Redaktion den Vorzug geben würde, so glaubt sie doch, daß der Verkehr nach allen Richtungen in der aufgenommenen Redaktion und bei loyaler Vollziehung hinreichend Sicherheit findet. Schon der Plural-Ausdruck des Art. 15 „andern schweizerischen Bahnen“ beweist, daß die Gleichheit der Behandlung nicht nur einer Unternehmung, resp. nicht nur dem Verkehr auf einer Bahn zu gute kommen soll.

Die Artikel 16—22 behandeln die Zoll-, Post- und Telegraphenverhältnisse, und es ist das Mögliche gethan, um diese Verhältnisse einheitlich zu ordnen und die Zollplacerei möglichst zu mildern, resp. erträglicher zu machen. Die Baugesellschaft hat für den Post-, Zoll- und Telegraphendienst Lokale zu liefern, was im begleitenden Schlußprotokoll dahin erläutert wird, daß es sich nur um die Amtskontore für den Dienst, nicht etwa auch um Wohnungen der Beamten handelt. Längs der Bahn ist eine Telegraphenleitung vorbehalten. Im Laufe der Verhandlungen hatte Württemberg das Gesuch gestellt, daß auch dieser Staat mit Rücksicht auf die Fortsetzung von Lindau nach Friedrichshafen mit zur Unterhandlung gezogen werde. Bayern lehnte jedoch leider das Gesuch ab. Mit Vergnügen entnimmt man aber dem erläuternden Schlußprotokoll, welches überhaupt für den Sinn des Vertrags große Bedeutung hat, die Erklärung Bayerns, daß dasselbe in baldigen Verhandlungen mit Württemberg eröffnen werde, und es wird die Zusicherung gegeben, daß Württemberg die Fortsetzung der Bahn nach Friedrichshafen unter angemessenen Bedingungen werde zugesichert werden.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einmüthig, *den Vertrag zu ratifiziren, resp. der Schlußnahme des Nationalraths beizutreten.

Bern, den 15. November 1865.

Namens der Kommission, *)

Der Berichterstatter:

C. Kappeler.

*) Die Mitglieder der ständeräthlichen Eisenbahnkommission waren:

Herr Karl Kappeler, in Zürich.

„ Renward Meyer, in Luzern.

„ Joh. Anton Steinegger, in Altendorf (Schwyz).

„ Frédéric Genèdre, in Freiburg.

„ Alessandro Franchini, in Mendrisio (Tessin).

**Bericht der Eisenbahnkommission des Ständerathes über den zwischen der Schweiz,
Oesterreich und Bauern abgeschlossenen Staatsvertrag, betreffend die
Bodenseegürtelbahn. (Vom 15. November 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1865
Date	
Data	
Seite	65-66
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 969

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.